



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0422/25/1-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 24.04.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Bei der Stadt abgeblitzt“. Der Beitrag beschäftigt sich mit einer Rathautstieftgarage, in die bei Regen Wasser eindringt. Ein Unternehmer hatte der Stadt ein Angebot zur Abdichtung gemacht, aber keine Rückmeldung dazu erhalten. Beigestellt ist dem Artikel ein Foto, das einen Flur in der Tiefgarage zeigt. Im Vordergrund des Bildes ist ein Pappbecher zu sehen, in den eine Papiertüte gestopft wurde. Die Unterzeile des Fotos lautet: „In diesem Durchgang von der Tiefgarage zum Kleinen Domhof stand im Oktober noch das Wasser. Am Mittwoch war es trocken.“

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass das Bild inszeniert worden sei. Die Fotografin habe den Becher und die Tüte selbst in den Gang getragen und dort drapiert. Dies werde in der Bildlegende nicht deutlich gemacht. Ziel sei es offensichtlich gewesen, den Gang ungepflegt und vermüllt wirken zu lassen. Als Beweis legt er ein Überwachungsvideo aus der Tiefgarage vor.

III. Die Fotografin teilt mit, dass sie in der Tiefgarage überprüfen wollte, ob es weiterhin Undichtigkeitsprobleme gibt. Dabei habe sie auch zahlreiche Fotos gemacht, die allerdings alle nur leere Räume und Flure zeigten. An einem der Eingänge in die Garage habe der auf dem Foto gezeigte leere Becher gestanden. Sie habe ihn als gute Gelegenheit angesehen, die Tiefe des Flures besser zu illustrieren und zu zeigen: Hier ist es gerade trocken, hier steht sogar ein Pappbecher. Sie habe ihn deshalb vom schlecht einsehbaren

Eingangsbereich mitgenommen und etwa 20 Meter weiter in den Gang gestellt, um die Fotos zu machen. Diese Sequenz sei zwar nicht im Video zu sehen, allerdings sehe man deutlich, dass sie ohne Becher komme und ihn in etwa einer Sekunde vom unteren Treppenzugang hervorzaubere.

Im Anschluss habe sie sich in der Garage an eine andere Stelle bewegt – mit dem Ziel, weitere Bilder zu machen und den Becher im Anschluss wegzuräumen. Hierbei sei sie, sehr harsch, vom Betriebsleiter angesprochen worden, der behauptet habe, sie würde Müll in die Garage tragen, er habe sie dabei gefilmt. Sie habe ihm gesagt, dass sie die Garage ohne Becher betreten haben, ihn dann am anderen Eingang gefunden, ihre Bilder gemacht habe und nachdem sie fertig sei, den Becher in den Müll bringen würde. Und sie habe darauf hingewiesen, dass die Filmaufnahmen genau das ja auch deutlich zeigen müssten. Der Betriebsleiter habe sie dann aufgefordert, die Lokalität sofort zu verlassen und keine weiteren Bilder zu machen. Sie habe also den Becher genommen, ihn entsorgt, und sei gegangen.

Da sie den Becher weder mit in die Garage gebracht habe noch im Text irgendwie ein Müllproblem impliziere, geschweige denn in der Bildzeile etwas derartiges behaupte, sehe sie nicht, inwieweit sie eine Inszenierung vorgenommen haben sollte. Rein faktisch habe sie lediglich die genaue Stelle, an der der Becher stand, verändert, nicht aber inszeniert, dass er da war.

Im Text gehe es ohnehin um ein Dichtigkeitsproblem und nicht darum, dass die Garage schlecht gepflegt wäre. Alle betroffenen Akteure und Stellen kämen im Artikel zu Wort. Das Foto zeige die Garage an exakt der Stelle, an der sonst Wasser ins Gebäude gelaufen sei, demnach wäre ein Hinweis auf ein Symbolbild ihrer Meinung nach irreführend.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem veröffentlichten Foto keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Das Video und die Erklärung der Beschwerdegegnerin dazu zeigen deutlich, dass die Fotografin den Becher in den Gang gestellt hat, um mittels eines Bildes zu verdeutlichen, dass dieser zum Zeitpunkt der Aufnahme trocken war. Im Hinblick auf eine umfassende Information der Leser ist dieses Vorgehen presseethisch nicht zu beanstanden, eine entsprechende Kennzeichnung nach Richtlinie 2.2 des Pressekodex in der Bildlegende war daher im konkreten Fall nicht notwendig. Dies insbesondere auch nicht, da in dem Artikel überhaupt nicht Bezug auf den Becher genommen wird und entgegen der Vermutung des Beschwerdeführers eine Vermüllung nicht Gegenstand der Berichterstattung war.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

## Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

SymbolOTOS müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

### Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolbild handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
  - symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
  - Fotomontagen oder sonstige Veränderungen
- deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>